



Schweizerisches

**Sozialarchiv**

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-5\_4

[www.sachdokumentation.ch](http://www.sachdokumentation.ch)

### **Nutzungsbestimmungen**

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-5\_4

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich  
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Demokratisierung der Hochschule

---

A. Demokratische Hochschule in einer demokratischen Gesellschaft

1. Die Gesellschaftseinrichtungen sind so zu gestalten, dass die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft zur grösstmöglichen Entfaltung kommen können. Dies bedingt eine Minimalisierung der Herrschaft von Einzelnen und von Gesellschaftsstrukturen über die einzelnen Glieder der Gesellschaft, sowie den Abbau jeder überflüssigen Machtausübung. Dieses Emanzipationsinteresse wirkt sich politisch gesehen als Forderung nach der Beteiligung aller an allen relevanten Entscheidungen aus.
2. Das gemeinsame gesellschaftliche Ziel einer optimalen Ausgestaltung der Lebensverhältnisse fordert aber vom Einzelnen, wie von der Gesamtheit eine Erbringung von gezielter Leistungen. Dieses Leistungsinteresse beschränkt und bewirkt zugleich das Emanzipationsinteresse, korrespondiert also, wenn die Verbindung, das Zusammenspiel dieser Interessen adäquat ist.
3. Diese adäquate Verbindung muss derart erfolgen, dass sowohl die Anforderungen des Leistungsinteresses, als auch die des Emanzipationsinteresses dargelegt, einander gegenübergestellt, rational durchleuchtet und gewertet werden können. Die Form der Demokratie gibt hiezu eine gewisse Gewähr.
4. Auch die Hochschule als Organisation im Rahmen und im Dienste der Gesellschaft ist nach diesen Grundsätzen zu gestalten.
5. Auf Grund des Emanzipationsinteresses des Hochschulangehörigen muss er an allen ihn betreffenden Entscheiden im Rahmen des Möglichen teilhaben können, auch wo es um die Beschränkung von Rechten geht. Die Notwendigkeit nach rationaler Durchleuchtung sämtlicher je auftretender Probleme führt zur Forderung nach möglicher Durchschaubarkeit aller Entscheidungsprozesse und extensivster Ausgestaltung des Mitspracherechts, unbeschadet der jeweiligen Mitbestimmungskompetenz.
6. Das Leistungsinteresse der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit der Hochschule (Ausbildung der Studierenden zu gesellschaftlich nutzbringenden Fachkräften, Erbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse), sowie hinsichtlich der Hochschulstruktur (Sicherung eines wirksamen Ablaufs des Hochschulbetriebes) zwingt zur Abstufung der Mitbestimmungskompetenzen je nach Funktion und darin vorausgesetzter Befähigung.
7. Die adäquate Verbindung dieser Interesse ist am besten in der Strukturierung der Hochschule nach demokratischen Prinzipien gewährleistet.

## B. Ermittlung demokratischer Prinzipien einer 'Hoch - Schule'

### 8. Aufgaben der Hochschule

- Die Hochschule ist eine Institution der Gesellschaft und hat Forschung und Lehre zu betreiben und zu vermitteln.
- Die Forschung hat die Funktion neue Erkenntnisse zu gewinnen, sie zu überprüfen und einzuordnen.  
Die Gewinnung neuer Erkenntnisse ist vorerst Aufgabe derjenigen die den Bekannten Wissensstoff bereits erarbeitet haben (Dozenten). Im Rahmen der erworbenen Fähigkeiten und im Interesse der Ausbildung zum kritischen Denken ist den Lernenden (Studenten) Teilhabe am Forschungsprozess zu vermitteln, sei es auch nur exemplarisch.
- Die Lehre hat die Funktion einerseits wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, andererseits zu wissenschaftlichem (d.h. rationalem, kritischem, systematischem) Denken auszubilden.  
Dies bedingt eine effiziente Organisationsform, welche optimal für die Aneignung des Wissensstoffes und die Darlegung der Zusammenhänge zwischen Wissensgebiet und Gesamtgesellschaft ausgerichtet ist, sowie zur Kontrolle der erbrachten Leistungen befähigt.
- Die Verwaltung hat eine dienende Funktion, indem sie zweckmässig auf Forschung und Lehre ausgerichtet ist.  
Die Verwaltung muss auf die Anforderungen von Forschung und Lehre hin ansprechbar sein und effizient und wunschgemäss reagieren können. Sie muss sich demgemäss nach verwaltungstechnischen Grundsätzen selber gestalten, wobei auch hier der Grundsatz gilt, dass die Beteiligten ihr Emanzipationsinteresse angemessen vertreten können.

### 9. Hochschule als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden

- Die Hochschule bildet eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die mit Hilfe des Verwaltungspersonals ihrer Aufgabe nachkommen.
- Sie vertreten grundsätzlich das gleiche Interesse: die Erfüllung der Aufgaben, welche der Hochschule zukommen.
- Auf Grund gruppeneigener Aufgaben aber ergibt sich innerhalb der Hochschulangehörigen eine Unterscheidung in Dozenten, Assistenten, Studenten und Verwaltungspersonal.
- All diese Hochschulangehörigen haben im Vergleich zu Angehörigen anderer Bildungsstätten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung zu tragen, da die Hochschule die höchste Bildungsinstitution ist und zudem hier Forschung betrieben wird.
- Aus wissenschaftskritischen Überlegungen (durchsichtiger Meinungs-austausch, kritische Wertungen) und aus gesellschaftspolitischen Erwägungen (demokratische Hochschule in einer demokratischen Gesellschaft) kommt den Hochschulangehörigen eine vertiefte gesellschaftliche Verantwortung zu, was nach bewusster Darlegung des Emanzipationsinteresses ruft.
- Dieses Emanzipationsinteresse ist überall dort zu vertreten, wo Entscheide gefällt werden.
- Je nach der Entscheidungsebene ist die Gewichtung der Entscheidung eine andere (Kompetenzverteilung). Je höher die Entscheidungsebene, desto grösser sind die Auswirkungen innerhalb der Hochschule; nach aussen kommt allen wissenschaftlichen Entscheidungen vorwegnehmende Bedeutung zu.

- Je mehr ein Hochschulangehöriger von einer Entscheidung betroffen wird, desto höher ist sein Interesse, an dieser Entscheidung teilzuhaben.
- Ueberall dort, wo man zum Schluss kommt, hier sei die Teilhabe der Universitätsangehörigen an Entscheidungen notwendig, ist dieser die angemessene Form zu verleihen. Solche Formen sind:  
Bittschrift, Mitspracherecht, Einsitz, Sperrminorität, Vetorecht, Parität, Drittelsparität, Parität mit Stichentscheid, autonome Entscheidung etc.
- Bei gewissen Entscheidungen ist eine Teilhabe aller Hochschulangehörigen aus Gründen des Leistungsinteresses nicht möglich. In solchen Fällen haben Gewählte aus den spezifischen Gruppen das Interesse ihrer Gruppe zu vertreten (Delegationsprinzip). Dies erfordert eine Organisation dieser Gruppen (Dozenten, Assistenten, Studenten, Verwaltungspersonal), um von der Basis her Vertreter delegieren zu können.

#### 10. Horizontale Gliederung

- Die Hochschule soll dem Einzelnen ermöglichen, sein Wissensgebiet im Zusammenhange mit anderen Wissenszweigen betrachten zu können. Es sollte also an der Hochschule jede Wissenschaftsrichtung gelehrt und erforscht werden.
- Diese Werte des horizontalen Rahmens hat eine Spezialisierung zur Folge. "Spezialisierung ist genau betrachtet das Mittel der Antispezialisierung, weil von ihr her die eigenen Forschungsergebnisse schneller in Frage gestellt werden und weil im reifen Stadium einer Wissenschaft interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Vorbedingung für jeden weiteren Fortschritt im eigenen Sachgebiet wird". (Heinz Ries, NZZ 10.9.68, Nr. 558)
- Aus einer so verstandenen Spezialisierung folgt, dass im nationalen und internationalen Hochschulwesen sich für bestimmte Fachrichtungen Schwerpunkte bilden. Diese Tendenz ist im Sinne des Leistungsinteresses zu befürworten, wobei allerdings auf Grund interdisziplinärer Betrachtungen auch allen anderen Fachrichtungen angemessenes Gewicht gegeben werden muss.

#### 11. Vertikale Gliederung

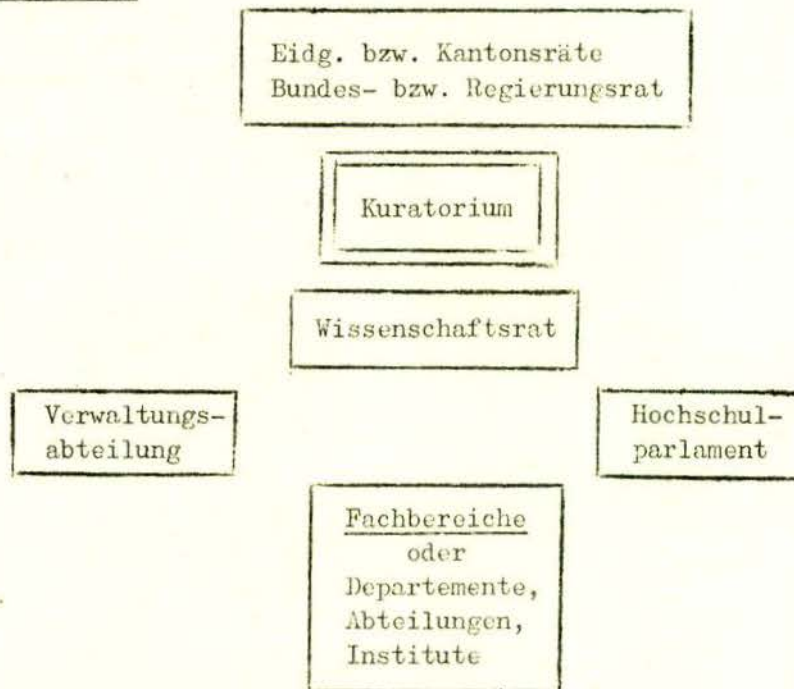
- Die Fachbereiche bilden die Hochschule im kleinen, indem ihnen grundsätzlich die ganze Forschung, Lehre und Verwaltung zukommt. Aus Gründen der Ueberlastung der Fachbereiche mit Verwaltungsaufgaben, der Koordination, der Wahrung der Priorität von Forschung und Lehre, der Kontrolle, der finanziellen und arbeitsaufwandmässigen Ersparnisse und der Inkompetenz sind Kompetenzen an übergeordnete Einheiten abzutreten. Dabei muss aber die organische Struktur des Fachbereichs erhalten bleiben, d.h. er muss sich seine Organisationsform selber geben und reformieren können.
- Höhere Einheiten, welche die delegierten Aufgaben übernehmen müssen, sind die Verwaltungsabteilung, der Wissenschaftsrat und das Hochschulparlament.

- Die Verwaltungsabteilung muss grundsätzlich diejenigen Aufgaben übernehmen, welche verwaltungstechnisch den Fachbereichen gleichermaßen zukommen und Forschung und Lehre derart belasten, dass sich die Delegation rechtfertigen lässt.
- Der Wissenschaftsrat koordiniert und plant die wissenschaftliche Tätigkeit und vertritt die Hochschule in diesen Belangen nach aussen.
- Das Hochschulparlament gibt der Hochschule die Grundstruktur und kontrolliert die Tätigkeit des Wissenschaftsrates und der Verwaltungsabteilung.
- Das Verbindungsglied zwischen Hochschule - Staat/Gesellschaft bildet das Kuratorium, welches die Oberaufsicht über die Hochschule ausübt.

### C. Modell einer demokratischen Hochschule

12. Jedes Organisationsmodell beinhaltet totalitäre Aspekte, die zu vermeiden sind, um eine zeitbedingte Wandlung nicht zu verhindern; es darf somit nur als Arbeitshypothese verwendet werden, dessen Resultate experimentell zu erproben sind. Das Modell will auf Grund seiner Struktur, die in Punkt B aufgezeigten Grundsätze verfestigen.

### 13. Stufenmodell



#### 14. Aufgabenumschreibung

##### Fachbereiche

- Erlass der Fachbereichsordnung.
- Durchführung von Lehrveranstaltungen.
- Erlass von Prüfungsbestimmungen.
- Antragstellung auf Wahl von Dozenten für den eigenen Fachbereich.
- Ausarbeitung des Fachbereichsbudgets und Antragstellung an den Wissenschaftsrat.
- Organisation der Forschungsarbeit.
- Information und Dokumentation des Wissenschaftsrates.

##### Verwaltungsabteilung

Zusammensetzung: Verwaltungsdirektor  
Verwaltungspersonal der Gesamthochschule

- Leitung der Verwaltung.
- Koordination der Verwaltungstätigkeit der Fachbereiche.

##### Wissenschaftsrat

Zusammensetzung: Hochschulpräsident (Leitung)  
7 - 10 Mitglieder, vollamtlich gewählt vom Hochschulparlament und Verwaltungsdirektor

- Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Hochschule.
- Vertretung der Hochschule nach aussen in wissenschaftlichen Belangen.
- Beschluss auf Erweiterung oder Eröffnung neuer Fachbereiche auf Antrag der Fachbereiche oder des Hochschulparlaments.
- Erteilung von Lehraufträgen auf Antrag der Fachbereiche.
- Festlegung von Richtlinien für die Wissenschaftspolitik.  
(Absprache mit anderen schw. Hochschulen und Koordination)
- Leitung der Hochschulplanung.
- Gutachten z.Hd. des Hochschulparlamentes über den Budgetplan der Fachbereiche und der Verwaltungsabteilung (Koordination).
- Koordination der Lehrveranstaltungen.
- Information und Dokumentation (Bibliothek) für Forschung und Lehre nach innen und aussen.

##### Hochschulparlament

Zusammensetzung: Je 20 Abgeordnete der Dozenten, Assistenten und Studenten

- Erlass der Hochschulordnung.
- Wahl der zu delegierenden Kuratoriumsmitglieder.
- Wahl des Hochschulpräsidenten und des Wissenschaftsrates.
- Wahl des Verwaltungsdirektors.
- Wahl des Parlamentspräsidenten.
- Beschluss über das Budget mit Stellenplan und Weiterleitung an das Kuratorium.
- Beschluss über die Eröffnung neuer Fachbereiche.
- Behandlung aller Angelegenheiten der Gesamthochschule.

Kuratorium

Es übt die Oberaufsicht über die Hochschule aus und ist gleichermaßen Volksvertretern und Behörden, wie auch den hochschulangehörigen verantwortlich.

Zusammensetzung: 2 Dozenten  
2 Assistenten  
2 Studenten  
3 vom Bundes- bzw. Regierungsrat  
zu wählende Vertreter  
3 von den eidg. bzw. Kantonsräten  
zuwählende Vertreter

Hochschulparlamentspräsident  
Hochschulpräsident  
Verwaltungsdirektor

- Genehmigung der Hochschulordnung (Aufnahmen, interne Verwaltungsorganisation, Hausordnung, Fachbereiche, etc.).
- Genehmigung und Weiterleitung des Gesamtbudgetplanes.
- Wahl der Dozenten auf Antrag der Fachbereiche oder des Wissenschaftsrates.
- Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Wissenschaftsrates und des Hochschulparlamentes.

Bundes- bzw. Regierungsrat

- Antrag auf Budgetgenehmigung an die Legislative.

Eidg. bzw. Kantonsräte

- Budgetgenehmigung im Rahmen des Staatshaushaltes (Globalgenehmigung oder Rückweisung).